

## Checkliste zu Zugangsqualifikationen aus ausgewählten Ländern Asiens für den Universitäts-/Hochschulzugang

### 1. Ausgangssituation

Aus Anlass der interministeriellen Schwerpunktsetzung („migrationskritische Länder“) und im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in diesen Ländern im asiatischen Raum, ist für den Nachweis der Studierfähigkeit von studienwerbenden Personen aus ausgewählten Ländern Asiens - unter anderem durch entsprechende Sekundarschul- sowie Studienabschlüsse gemäß § 64 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, oder durch Sprachnachweise gemäß § 63 Abs. 1 Z 10 UG folgende Checkliste (Prüfungsschritte) zu empfehlen.

### 2. Die allgemeine Universitätsreife

#### a. Allgemeine Hinweise

Kennzeichnend für viele asiatische Staaten sind die Unterschiede je nach Hochschule bezüglich der Bildungsniveaus sowie der Zugangsregelungen zum Studium. Folglich ist es notwendig, die Zugangsempfehlung an die ausgewählten Länder anzupassen und auf die jeweiligen Ausbildungsnachweise einzugehen. Überdies weisen einige Staaten Asiens wesentliche qualitative Unterschiede im Vergleich mit dem österreichischen Bildungssystem auf, wodurch die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 UG nicht allein durch formale Nachweise wie staatliche Sekundarschulabschlusszeugnisse oder im Falle § 64 Abs. 3 UG durch Bachelorstudienabschlüsse erfüllt werden.

#### b. Für den Universitäts-/Hochschulzugang benötigte Dokumente:

1. Für den Zugang zu einem Bachelorstudium: Das **positiv abgeschlossene Schulabschlusszeugnis nach 12 Schuljahren (Grade 12)**
2. Für den Zugang zu einem Masterstudium: die **Dokumente des mindestens vierjährigen (Ausnahme: Indien) Bachelorstudienabschlusses** und - falls gegeben – **des Masterstudienabschlusses** (Verleihungsurkunde und Notenlisten: Transcript of Records / Marks Sheet)
3. An Fachhochschulen besteht die Möglichkeit zur Abhaltung eines (online)

**Aufnahme- bzw. Bewerbungsgesprächs;** an Universitäten und Fachhochschulen können spezifische **Sprachnachweise** verlangt werden.

### **3. Nachweis von Sprachkenntnissen**

Vor der Zulassung ist von den Studienbewerber/innen der Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 10 UG, beziehungsweise § 4 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung zu erbringen.

### **4. Diplomatische Beglaubigungen (Legalisierung)**

Eine definitive Zulassung sollte erst nach Überprüfung der legalisierten Sekundarschul-/Studienabschlussdokumente erfolgen. Hierbei ist es wichtig, dass der landesspezifische (innerstaatliche) Beglaubigungsweg eingehalten und die Beglaubigung auf ihre Korrektheit geprüft wird.

**Diese Empfehlung ist ab 4. November 2024 bis auf Weiteres maßgeblich.**

## 1. Afghanistan

### a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Keine Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage eines *Grade 12 Certificates* möglich, da die allgemeine Universitätsreife nicht durch bis zu 4 Ergänzungsprüfungen (EPs) hergestellt werden kann;
- Für Zugang zu einem Bachelorstudium: Grade 12 Certificate und der Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren (Vollzeit, CGPA ab 2.5 von 4.0) an einer anerkannten Hochschule.

### b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Überprüfung des Status der Hochschule in der Auflistung des afghanischen Ministry of Higher Education;
- Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre)** erreichen nie die Bachelorwertigkeit, folglich ist kein Zugang zu Masterstudien möglich; Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG ist möglich, wobei Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums anerkannt werden können;
- Bachelorstudienabschluss (4 Studienjahre, CGPA ab 2.5 von 4.0) in Verbindung mit Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, CGPA ab 2.5 von 4.0):** Zulassung zu einem Masterstudium möglich.

### c. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen Afghanistans:
  - I. Staatliche Hochschulen:  
<https://mohe.gov.af/en/government-educational-institutions>.
  - II. Private und staatlich anerkannte Hochschulen (inkl. dem akkreditierten Studienzeitraum der Fakultäten):  
<https://mohe.gov.af/sites/default/files/2023-01/Registered%20Private%20Universities%20an1%20%283%29%20%D8%A2%D8%AE%D8%B1%DB%8C%D9%86.pdf>.
- Erklärungen und Hintergrundinformationen zum Bildungssystem Afghanistans:  
<https://www.nuffic.nl/en/education-systems/afghanistan>.

## 2. Bangladesch

### a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Keine Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage eines *Higher Secondary Certificate Examination* möglich, da die allgemeine Universitätsreife nicht durch bis zu 4 Ergänzungsprüfungen (EPs) hergestellt werden kann;
- Für Zugang zu einem Bachelorstudium: Grade 12 Certificate und der Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren (Vollzeit, CGPA ab 2.5 von 4.0) an einer anerkannten Hochschule.

### b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Hilfsinstrument: CEP;
- Prüfung der Akkreditierung von Studiengängen bei privaten Hochschulen;
- Section 1 Bachelorstudienabschlüsse** (4 Studienjahre, CGPA ab 3.0) mit Bachelorwertigkeit: direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich; bei CGPA zwischen 2.5 und 3.0 sind EPs zur Aufwertung möglich (Hochschule entscheidet über die Anzahl der EPs (maximal 4) nach Überprüfung des Transcript of Records);
- Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) von Section 2- oder Section 3-Hochschulen:** keine Bachelorwertigkeit, da die Studienabschlüsse den „Associate Degrees“ (short-cycle) entsprechen; deshalb Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich, wobei Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums anerkannt werden können;
- Bachelorstudienabschluss (4 Studienjahre, CGPA ab 2.5 von 4.0) in Verbindung mit Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, CGPA ab 2.5 von 4.0):** Zulassung zu einem Masterstudium möglich.

### c. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen in Bangladesch:
  - i. Staatliche Hochschulen:  
<http://www.ugc-universities.gov.bd/public-universities>.
  - ii. Private und staatlich anerkannte Hochschulen (inkl. den akkreditierten Studien der jeweiligen Fakultäten):  
<http://www.ugc-universities.gov.bd/private-universities>.
  - iii. Internationale Hochschulen:  
<http://www.ugc-universities.gov.bd/international-universities>.
- Erklärungen und Hintergrundinformationen zum Bildungssystem Bangladeschs:  
<https://www.nuffic.nl/en/education-systems/bangladesh>.

### 3. Indien

#### a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Vorlage des Schulabschlusszeugnisses nach 12 Schuljahren und genaue Überprüfung des Fächerkanons (gemäß § 64 Abs. 2 UG);
- Bei mehr als 70% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl: direkte Zulassung möglich;
- Bei einer erreichten Punkteanzahl zwischen 50 und 70%: Zulassung zu einem Bachelorstudium unter Auflage von 1-2 EPs möglich;
- Weitere EPs bei fehlenden Fächern möglich (bis zu 4).

#### b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Hilfsinstrument: CEP;
- Überprüfung des Status der Hochschule auf der aktuellen Liste der UGC India und der Affiliated Colleges der jeweiligen Stammhochschule;
- Section 1 und Section 2 Bachelorstudienabschlüsse** (mind. 3 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl): Studienabschluss erreicht die Bachelorwertigkeit: direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich;
- Section 3 Bachelorstudienabschlüsse** (mind. 3 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl):
  - i. Bei **staatlichen Hochschulen**: bei einer erreichten Punktezahl ab 70% direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich; bei einem Punkteergebnis zwischen 60 und 70% sind 1-2 EPs aufzuerlegen;
  - ii. Bei **privaten Hochschulen**: Recherche zum Status der Hochschule auf der Website der UGC; sollte eine Überprüfung durch die UGC stattgefunden haben, wären 1-2 EPs aufzuerlegen; sollte keine Überprüfung durch die UGC erfolgt sein, sind 3 EPs zu empfehlen;
- Bachelorstudienabschluss (2 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl) + Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, ab 60% der zu erreichenden maximalen Punkteanzahl)**: Aufwertung und Zulassung zu einem Masterstudium möglich;
- Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung bzw. über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) sind generell möglich.

#### c. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen in Indien:  
<https://www.ugc.gov.in/>.
- Erklärungen zum Bildungssystem Indiens:  
<https://www.nuffic.nl/en/education-systems/india>.

## 4. Nepal

### a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Vorlage des *Grade XII* (auch als *Academic Transcript* oder *School Leaving Certificate Examination* bekannt, bis 2020: *Grade XI* und *Grade XII*) und genaue Prüfung der absolvierten Fächer;
- Bei erfülltem Fächerkanon und Ergebnissen über 70%: Zulassung zu einem Bachelorstudium mit 2 EPs möglich;
- Bei Ergebnissen zwischen 50 und 70%: Zulassung mit 3 EPs möglich;
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben: keine allgemeine Universitätsreife, die mit Hilfe von bis zu 4 EPs hergestellt werden könnte – Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren (Vollzeit, CGPA ab 2.5 von 4.0) an einer anerkannten Hochschule kann Defizite substituieren.

### b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Überprüfung vom Status der Hochschule und der Affiliation des Colleges;
- Bachelorstudienabschlüsse (mind. 4 Studienjahre, CGPA ab 2.5 von 4.0, Distinction oder First Division)** erreichen die Bachelorwertigkeit, direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich;
- Bachelorstudienabschluss (2 Studienjahre, CGPA ab 2.5 von 4.0) in Verbindung mit Masterstudienabschluss (2 Studienjahre, CGPA ab 2.5 von 4.0):** Aufwertung und Zulassung zu einem Masterstudium möglich;
- Bachelorstudienabschlüsse (3 Studienjahre)** entsprechen „Associate Degrees“ und folglich ist keine Zulassung zu einem Masterstudium möglich; jedoch kann eine Zulassung zu einem Bachelorstudium gem. § 64 Abs. 1 Z 3 UG erfolgen, wobei Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums anerkannt werden können;
- Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung bzw. über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) sind generell möglich und in der Gesamtzahl (bis zu 4) zu berücksichtigen.

### c. Hilfreiche Links für die Bewertung von Studienabschlusszeugnissen:

- Auflistung der anerkannten Hochschulen in Nepal:
  - i. Akkreditierte Hochschulen und Colleges in Nepal:  
<https://www.ugcnepal.edu.np/frontpage/36>.
  - ii. Weiterführende Informationen zu den nepalesischen Hochschulen:  
<https://www.ugcnepal.edu.np/frontpage/20>.
- Erklärungen zum Bildungssystem Nepals:  
<https://www.nuffic.nl/en/education-systems/nepal>.

## 5. Pakistan<sup>1</sup>

### a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Vorlage der benötigten Dokumente und genaue Prüfung der Inhalte;
- Bei Erfüllung der genannten Kriterien mit einem Notendurchschnitt von A (neu) und A1 (alt): Zulassung mit 2 Ergänzungsprüfungen (EPs) möglich;
- Bei fehlenden Lehrinhalten: Anordnung von weiteren EPs (bis maximal 4) möglich;
- Bei einem Notendurchschnitt von B (neu) oder A (alt): 3-4 EPs empfohlen;
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben: keine allgemeine Universitätsreife, die mit Hilfe von EPs hergestellt werden könnte – Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren (Vollzeit, CGPA ab 2.5 von 4.0) an einer anerkannten Hochschule kann Defizite substituieren.

### b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Hilfsinstrument: CEP
- Section 1 Bachelorstudienabschlüsse** mit Bachelorwertigkeit: direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich;
- Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) von Section 2-Hochschulen ohne Programmakkreditierung:**
  - i. **bei staatlichen Hochschulen:** Zulassung zu einem Masterstudium mit Hilfe von EPs möglich; Hochschule entscheidet über die Anzahl der EPs (maximal 4) nach der Überprüfung des Transcripts, wobei manchmal eine EP zur Überprüfung des Wissensstandes ausreichen kann;
  - ii. **bei anerkannten privaten Hochschulen** entsprechen die Studienabschlüsse sogenannten „Associate Degrees“, weshalb die Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich ist und Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums anerkannt werden können.
- Section 3 und 4 Bachelorstudienabschlüsse ohne Programmakkreditierung:** keine Zulassung zu einem Masterstudium möglich; Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG ist möglich, wobei auch hier Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudium anerkannt werden können;
- Section 2 und 3 Bachelorstudienabschlüsse mit Programmakkreditierung:** Bachelorwertigkeit ist bei einem CGPA von 2.5 (von 4.0) zu bestätigen;
- Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung bzw. über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) sind generell möglich und in der Gesamtzahl (bis zu 4) zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Auf die vollständige Empfehlung hinsichtlich Pakistan (Stand: Juni 2024) wird verwiesen. Die hier vorliegende Checkliste wurde dieser Richtlinie (S. 5 des PDF-Dokuments) entnommen, siehe: <https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:0ec61b8b-9457-4c3b-976c-ebca76557459/Pakistan,%20Zulassung.pdf>.